

Marine-Jugend Kieler Förde e.V.

Satzung

(Stand: 20.02.2016)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck und Ziele des Vereins**
- § 3 Mittel zur Erreichung der Ziele**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Ende der Mitgliedschaft**
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 Beitrag**
- § 8 Organe des Vereins**
- § 9 Der Vorstand**
- § 10 Die Mitgliederversammlung**
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 12 Wahlen und Beschlussfassung**
- § 13 Kassenprüfer**
- § 14 Satzungsänderungen**
- § 15 Vermögen**
- § 16 Auflösung des Vereins**
- § 17 Schlussbestimmungen**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Marine-Jugend Kieler Förde e.V.(MJK).
2. Der Verein wurde 1928 erstmals und am
02.Dezember 1956 wiedergegründet.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
4. Gerichtsstand ist Kiel.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsge-
richtes Kiel unter der Nr.: 2545 eingetragen.
6. Der Verein ist örtliche Gliederung des
Deutschen Marinebund e.V. (DMB e.V.).
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und des Sports. Insbesondere möchte der Verein das Interesse der Jugend am See- und Wassersport wecken und ihr unter fachkundiger Anleitung seemännische Fertigkeiten vermitteln, ohne dass dieses einer Berufsausbildung gleich kommt.

Der Verein betreibt Jugendpflege und –betreuung mit unterschiedlichen Angeboten wie Tages- und Wochenendfreizeiten und Jugenderholungsmaßnahmen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere der Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (2008 eingefügt)

Der Verein bekennt sich uneingeschränkt zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig und neutral.

§ 3 Mittel zu Erreichung der Ziele

Die Ziele sollen erreicht werden durch:

- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Freizeit
- Erweckung des Interesses der Jugend an der Seefahrt
- und ihrer Tradition
- Bildung in Seemannschaft, Navigation und mit der Seefahrt zusammenhängenden Fragen
- Sportliche Betätigung wie Segeln, Rudern, Schwimmen
- Unterricht für die verschiedenen Bootsführer- und Segelscheine
- Betätigung im Modellbau und Gruppensingen
- Erziehung zur Reinhaltung der Gewässer und der Landschaft
- Pflege der Zusammengehörigkeit
- Zusammenarbeit mit anerkannten nationalen und internationalen Jugendorganisationen.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (§7 Abs.(1) 1.-3. Kinder- und Jugendhilfegesetz) und Funktionäre (ggf. auch älter als 27 Jahre) werden dem DMB als „ordentliche Mitglieder“ gemeldet. Für die Förderung durch die Landeshauptstadt Kiel gelten nur Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr als „ordentliche Mitglieder“. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung des Beitrittes erforderlich. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung nach § 3107 BGB des Erziehungsberechtigten beizufügen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Nennung der Gründe abgelehnt werden. Ordentliche Mitglieder zahlen den in der Beitragsordnung festgesetzten Regelbeitrag.

Förderndes Mitglied kann jede unbescholtene Person, jede im Handelsregister eingetragene Firma und jede juristische Person werden, wenn sie sich zu den Zwecken und Zielen des Vereins bekennt und sich zur Zahlung eines reduzierten Mindestbeitrages (s. Beitragsordnung) verpflichtet. Fördernde Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen Stimmrecht aber keinen Anspruch auf Leistungen des DMB e.V. oder seiner Organe.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu **Ehrenmitglieder** ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag, haben aber Stimmrecht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- eigene Kündigung
- Ausschluss des Mitgliedes
- Tod.

Ein Mitglied kann nur zum Ende eines Quartals durch Kündigung seinen Austritt aus dem Verein erklären. Die Kündigung muss schriftlich spätestens **sechs Wochen** vor Quartalsende beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

Der Ausschluss erfolgt:

- bei groben und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
- wegen wiederholtem unkameradschaftlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche am Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat vom Tage der Aufnahme an das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit es das Jugendschutzgesetz zulässt. Alle Mitglieder erhalten mit dem Tage, an dem sie das 10. Lebensjahr vollenden, das Stimmrecht in allen Versammlungen. Jedes volljährige, ordentliche Mitglied kann in den vertretungsberechtigten Vorstand gewählt werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 7 Beitrag

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins wird von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages ist in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beitrag wird mit der Aufnahme in den Verein fällig. Er wird im Voraus viertel-, halb- oder jährlich per Lastschriftverfahren eingezogen. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Gezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Vereinsvorstand im Sinne des §26 BGB sind
 der 1.Vorsitzende
 der 2.Vorsitzende
 der Kassenwart

Zum erweiterten Vorstand gehören
 der Schriftwart
 der Sportwart
 der Jugendsprecher
 max. 4 Beisitzer (Heimwart, Gerätewart, Bootswart, Platzwart)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 Die Aufgaben im Vorstand werden durch eine Geschäftsordnung geregelt und festgelegt.
 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt (Ausnahme der Jugendsprecher).

Der 1.Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftwart sind in den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl, der 2. Vorsitzende, der Sportwart und die Beisitzer in den Jahren mit gerader Jahreszahl zu wählen. Der Jugendsprecher wird von den stimmberechtigten Jugendmitgliedern aus ihren Reihen für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde, jedoch längstens für ein Jahr, wenn die Amtszeit abgelaufen ist bzw. der gesamte Vorstand zurückgetreten ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestellen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen und zu leiten.

Die Vereinsmitglieder sind unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen beim Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Jedes Mitglied ab dem 10. Jahren hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte
2. Entgegennahme des Kassenberichtes
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
4. Erteilung der Entlastung des Vorstandes
5. Wahl eines Wahlleiters
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Genehmigung des Haushaltsplans
9. Genehmigung der Beitragsordnung
10. Beschlussfassung über Anträge
11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Wahlen und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Auf Antrag muss geheim durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt werden.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer gilt als gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Es findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Protokollen festzuhalten. Bei Wahlen sind die Namen der Vorgesprochenen und die Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen anzugeben. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und zwei Teilnehmern der Mitgliederversammlung, die nicht dem Vorstand angehören, zu unterschreiben.

§ 13 Kassenprüfer

Die zwei Kassenprüfer haben die Pflicht, mindestens einmal jährlich eine eingehende sachliche und rechnerische Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie haben jederzeit das Recht, die Kassenprüfung unangemeldet durchzuführen. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Text der beantragten Satzungsänderung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung bewirkt, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Vermögen

Alle Beiträge, Spenden, Einnahmen und Mittel des Vereins werden unmittelbar und ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Beantragung der Auflösung des Vereins muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Die Auflösung wird jedoch nur rechtskräftig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend waren. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen, **der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V.** zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke **in der Jugendarbeit** zu verwenden hat."

§ 17 Schlussbestimmungen

Alle in dieser Satzung gewählten Formulierungen gelten sinngemäß für weibliche Personen. Der Vorstand ist ermächtigt, an dieser Satzung redaktionelle Änderungen vorzunehmen, falls das zuständige Amtsgericht hinsichtlich der Eintragung in das Vereinsregister, die zuständige Finanzbehörde hinsichtlich der Gemeinnützigkeit oder das Jugendamt hinsichtlich der Förderungswürdigkeit dieses für erforderlich halten.

Diese Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. Februar 2003 verabschiedet (*und am 23.02.2008 sowie am 20.02.2016 ergänzt*).

Kiel, den 23. Februar 2016

Dirk Pfau
1. Vorsitzender

Tina Hindersmann-Schmidt
2. Vorsitzende

Thomas Balster
Kassenwart

Dr. Dieter Hartwig
Schriftwart u. Protokollant